

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 20. Mai 1952

1 Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	367
10. 5. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen	369
12. 5. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	370

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

Vom 5. Mai 1952

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer weiteren Durchführung über das Erfassen, Aufbereiten und Verarbeiten von legiertem Schrott und legiertem Gußbruch folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Legierter Schrott und legierter Gußbruch sind Schrott und Gußbruch aller Art, die mit Chrom, Mangan, Molybdän, Nickel, Kobalt, Silizium, Vanadium, Wolfram, und zwar mit einem oder mehreren dieser Legierungselemente, legiert sind, wenn ihr Legierungsgehalt an einem der aufgeführten Legierungselemente folgende Prozentsätze überschreitet:

Chrom	3,5% ¹
Chrom in reinen Chromstählen (auch mit Mangan oder Silizium legiert)	1,0%
Kobalt	0,5%
Mangan in Stahl	7,0%
Mangan in Grau- und Temperguß	1,5%
Molybdän	0,2%
Nickel	0,5%
Silizium in Stahl	2,0%
Silizium in Grau- und Temperguß	4,0%
Vanadium	6,5%
Wolfram	0,5% ³

(2) Als reiner Chromstahlschrott ab 1,01% Chrom gilt auch solcher legierter Schrott, der andere Legierungselemente enthält, soweit diese die in Abs. 1 genannten Prozentsätze nicht überschreiten.

§ 2

Die Entfallstellen von legiertem Schrott und der zugelassene Fachhandel sind verpflichtet, legierten Schrott nach folgenden Gruppen zu erfassen und getrennt zu lagern. Für die Entfallstellen gilt diese Verpflichtung nur, soweit legierter Schrott bei Bearbeitung oder Verarbeitung von legierten Stählen anfällt.

Gruppen* Nr.	Schrottsorte
a) Schnellstahlschrott	
<i>Legierungsgruppe</i>	
1	Kobaltschrott über 2,0% Co
2	Wolfram-Vanadin-Schrott über 8,0% W, über 2,0% V
3	Wolfram-Vanadin-Schrott über 8,0% W bis 2,0% V
4	Molybdänschrott über 2,0% Mo
b) Werkzeugstahlschrott	
<i>Legierungsgruppe</i>	
5	Wolfram haltiger Werkzeugstahlschrott über 0,5% bis 2,5% W
6	Wolframhaltiger Werkzeugstahlschrott über 2,5% W
7	Chromhaltiger Werkzeugstahlschrott über 1,0% bis 3,5% Cr
8	Chromhaltiger Werkzeugstahlschrott über 3,5% Cr (hoch C) einschließlich Chrom* magnetstahlschrott

* 3. Durchlb. (GBl. 1951 S. 955).